

Beschluss Nr. 769/2022

Schwyz, 18. Oktober 2022 / jh

Teilrevision des Volksschulgesetzes

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 550 vom 5. Juli 2022 Bericht und Vorlage zur einer Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) unterbreitet. Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 16. September 2022 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind diverse Mehrheits- und Minderheitsanträge gestellt worden. Die Anträge der Kommission sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt.

2. Grundsätzliche Diskussion in der Kommission

Die BKK befürwortet die Teilrevision des VSG. Die Anpassung der Begrifflichkeit gemäss Lehrplan 21 wurde intensiv diskutiert. Es erfolgten jedoch keine Anträge dazu. Anträge bezüglich Obligatorium des Zweijahres-Kindergartens und der Ausweitung der Blockzeiten auf den Nachmittag fanden in der Kommission keine Mehrheit. Die Organisationsform der Sekundarstufe I wurde neben der Möglichkeit zur Führung von Talentklassen für Kunst und Sport ausgiebig diskutiert. Auch die Ausbildung der Schulleitungspersonen wurde aufgegriffen. Da es oftmals schwierig sei, eine Schulleitungsperson mit Lehrdiplom und Führungsausbildung zu finden, möchte die BKK von dieser Vorgabe abweichen und es den Schulträgern überlassen, ob sie an diesen Vorbildungen festhalten wollen. Im Weiteren wurde die Kompetenzverschiebung vom Schulrat als strategisches Gremium an die Schulleitung bezüglich Schulhauszuteilung und Ansetzung der Unterrichtszeiten in Frage gestellt. Einige weitere Punkte kamen zur Sprache, entsprechende Kommissionsanträge und Minderheitsanträge sind der beiliegenden Synopse zu entnehmen.

3. Änderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die Synopse verwiesen.

§ 20 Abs. 2 Talentklassen für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport (Minderheitsantrag)

Die Kommissionsmehrheit ist mit der gesetzlichen Grundlage, dass die Bezirke berechtigt sind, Sonderklassen für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport zu führen, einverstanden. Dies korrespondiert mit § 18 Abs. 2, welcher die Talentklassen für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport regelt. Eine Kommissionsminderheit will dies öffnen und «in den Bereichen Kunst und Sport» streichen.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab, da diese Änderung nicht mit § 18 Abs. 2, wo die Sonderklasse für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport neu gesetzlich verankert ist, übereinstimmt. Sonderklassen für Begabte sind nicht Klassen für Hochbegabte im kognitiven Bereich. Streicht man «in den Bereichen Kunst und Sport», erfolgt nach Ansicht des Regierungsrates eine zu grosse Ausweitung separativer Angebote, zumal es hier ausdrücklich um die bestehenden Talentklassen für Sport- und Kunsttalente geht.

§ 22 Abs. 2 Ausbildung der Schulleitungspersonen

Die Kommissionsmehrheit stützt den Antrag, dass die Ausbildungsvoraussetzungen für die Schulleitungspersonen nicht vorgegeben werden. Eine Schulleitung soll weder eine angemessene Führungsausbildung, noch ein Lehrdiplom vorweisen müssen. Da die Schulträger oftmals Mühe bekunden, eine gemäss VSG ausgebildete Schulleitung zu finden, soll hier eine Lockerung erfolgen. Das heisst aber nicht, dass die Schulträger ganz von diesen Voraussetzungen abweichen sollen. Eine Minderheit ist für die Regierungsfassung und möchte diese Vorgaben, die bereits bestehen, beibehalten.

Der Regierungsrat lehnt den Kommissionsantrag ab und stützt den Minderheitsantrag. Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung der Schule verantwortlich. Es geht neben administrativen Bereichen somit vorwiegend um die Führung der Lehrpersonen und um pädagogische Fragen. An der Qualität in der Schule soll festgehalten werden, dazu gehören auch klar eine entsprechende Ausbildung sowie fachliche Kenntnisse bei den Leitungspersonen. Pädagogische Kenntnisse für die Führung und Beurteilung von Lehrpersonen sowie für die Schul- und Unterrichtsentwicklung sind grundlegend. Zudem sind für die Führungstätigkeit ebenfalls entsprechende Kenntnisse erforderlich. Aus den genannten Gründen sollen für Schulleitungspersonen eine pädagogische und eine Führungsausbildung weiterhin Standard für eine Anstellung bleiben.

§ 25 Abs. 1 Zuständigkeit Schulhauszuteilung

Die Mehrheit der Kommission sieht diese Zuständigkeit weiterhin beim Schulrat. Er soll festlegen, welchem Schulhaus die Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden. Oftmals geht es hier um Schulwege, Quartierzuteilungen in bestimmte Schulhäuser usw. Dies kann zu Streit führen und solche Entscheide soll grundsätzlich der Schulrat fällen. Immerhin soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Schulrat diese Entscheide der hauptverantwortlichen Schulleitung delegieren kann. Eine Minderheit unterstützt die Regierungsfassung und will die Kompetenz im Sinne von Gelvos verschieben, zumal die Vorbereitung ohnehin die Schulleitung macht.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu. Mit der Möglichkeit, diese Aufgabe an die Schulleitung zu delegieren, steht es den Schulräten frei, ob sie diese operative Aufgabe bei

sich behalten oder delegieren wollen. Entscheidet die Schulleitung, ist erste Beschwerdeinstanz dann ohnehin wieder der Schulrat (vgl. § 73 Abs. 2 VSG).

§ 26 Abs. 1 Zuständigkeit Festlegung Unterrichtszeiten

Die Mehrheit der Kommission sieht diese Zuständigkeit weiterhin beim Schulrat. Er soll die Unterrichtszeiten festlegen. Damit ist gemäss Kommission besser sichergestellt, dass die Interessen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern wahrgenommen werden. Es soll aber auch hier die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Schulrat den Entscheid über die Unterrichtszeiten der hauptverantwortlichen Schulleitung delegieren kann. Eine Minderheit unterstützt die Regierungsfassung und will die Kompetenz im Sinne von Gelvos verschieben, zumal die Vorbereitung ohnehin die Schulleitung macht.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu. Mit der Möglichkeit, diese Aufgabe an die Schulleitung zu delegieren, steht es den Schulräten frei, ob sie diese operative Aufgabe bei sich behalten oder delegieren wollen.

§ 34b Abs. 2 Aushändigung Daten

Die medizinischen Daten, die vom Schulgesundheitsdienst erhoben werden, müssen nach Ende der obligatorischen Schulzeit vernichtet oder zurückgegeben werden. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Aushändigung an die Eltern am Ende der Schulzeit nur auf deren Verlangen erfolgen muss. Verlangen sie die Daten nicht, werden sie vernichtet und ihnen nicht automatisch zugestellt. Es handelt sich somit um eine Holschuld.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 38 Abs. 2 Pflichten der Schüler (Minderheitsantrag)

Den Schülerinnen und Schülern kommen in der Schule auch Pflichten zu. Sie tragen angemessen Verantwortung für den eigenen Lernprozess. Sie haben sich anständig und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass der Lernprozess der andern nicht behindert wird. Eine Kommissionsminderheit möchte diese Pflichten ergänzen, in dem Sinn, dass die Gepflogenheiten der schweizerischen Kultur eingehalten werden.

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Die Pflichten sind klar umschrieben, die Schülerinnen und Schüler sollen sich anständig und rücksichtsvoll verhalten. Es stellt sich zudem die Frage, was genau die Gepflogenheiten der schweizerischen Kultur im Kontext der Volksschule sind. Die bisherige Regelung ist ausreichend.

§ 58 Bst. c Zuständigkeit Schulschliessungen (Minderheitsantrag)

Schulschliessungen können aufgrund von Ausnahmesituationen verordnet werden. Es müssen wichtige Gründe vorliegen, damit eine Schulschliessung in Betracht gezogen wird. Eine Minderheit verlangt, dass diese wichtigen Gründe unaufschiebbar sind und dies explizit im Gesetz genannt wird.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag und diesen Zusatz im Gesetz ab. Es ist klar, dass wichtige Gründe vorliegen müssen, sonst kommt es nicht zu einer vorübergehenden Schulschliessung. Unaufschiebbar ist in diesem Zusammenhang nicht der richtige Ausdruck. Der Grund für die Schulschliessung kann z. B. in einer bedrohlichen Wetterlage liegen, dies ist ein wichtiger Grund für eine sofortige Schulschliessung. Demnach ist die Schulschliessung unaufschiebbar und muss in diesem Zeitpunkt passieren und nicht erst nach ein paar Tagen. Aber nicht der Grund ist unaufschiebbar.

§ 65 Abs. 3 Bst. f Anstellung Lehrpersonen (Minderheitsantrag)

Die Anstellung der Lehrpersonen kann an die hauptverantwortliche Schulleitung delegiert werden. Die Entlassung soll aber weiterhin beim Schulrat liegen (vgl. § 5 PGL). Eine Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass, wer anstellt, auch die Entlassung vornimmt. Dies soll die gleiche Instanz sein, daher soll Bst. f so angepasst werden.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Er will die Entlassung beim Schulrat belassen. Damit ist gewährleistet, dass die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch von einer weiteren Stelle beurteilt wird und nicht die Schulleitung allein über eine Entlassung mit allfälligen finanziellen Folgen entscheidet. Will der Schulrat die Anstellung an die Schulleitung delegieren, muss er auch die Entlassung delegieren. Dies kann dazu führen, dass er ganz auf die Delegation verzichtet, da er die Folgen der Entlassung in eigenen Händen behalten möchte, obwohl im Bereich Anstellung eine Delegation sinnvoll wäre. Wird Bst. f im Sinne des Antrages angepasst, muss auch § 78 VSG bzw. § 5 PGL dieser Änderung angepasst werden.

§ 68 Kosten Sonderschule, Spitalschulung (Minderheitsantrag)

Eine Minderheit will den Beitrag der Wohnsitzgemeinde und des Bezirks an die Sonderschulung gemäss § 32 VSG streichen. Zudem soll der Kanton anstelle des Schulträgers die Kosten für den Unterricht in Spital- und Klinikschulen bzw. für den Einzelunterricht eines kranken Kindes tragen. Die Schulträger sollen damit zulasten des Kantons entlastet werden.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Es ist auf die Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 zu verweisen, welche die Kantonsbeiträge im Gesamten überprüft. Zudem erscheint es nicht richtig, dass der Kanton bei Aufgaben der Schulträger die gesamten Kosten trägt, immerhin erhalten diese denn auch einen Kantonsbeitrag an die Führung der Volksschule. Falls die Streichung von § 68 Abs. 1 angenommen würde, müsste auch § 32 geändert und die Kostenaufteilung, die dort geregelt ist, entsprechend angepasst oder aufgehoben werden. Im Weiteren passt die vorgeschlagene Bestimmung nicht zum Titel «Beiträge der Bezirke und Gemeinden», der Titel müsste auch angepasst werden z. B. mit «Schulung bei Krankheit».

§ 69 Bewilligung von privaten Volksschulen (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit beantragt, den § 69 mit einem Abs. 4 zu ergänzen. Dieser regelt, dass für eine Bewilligung ein mit der Volksschule kompatibler Lehrplan Voraussetzung ist. Private Volksschulen sollen daher einen Lehrplan anwenden, der mit dem Lehrplan 21 kompatibel ist.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab. Er verweist darauf, dass der Erziehungsrat die Bewilligungsvoraussetzungen umschreibt und demzufolge auch Aussagen zum Lehrplan macht. Dies hat er in den Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen vom 1. Februar 2006 (SRSZ 618.111) getan. Der für die öffentliche Volksschule vorgeschriebene Lehrplan ist für die privaten Volksschulen wegleitend. Da die privaten Volksschulen andere pädagogische Ansätze verfolgen und oftmals Nischenangebote bereitstellen, ist es richtig, dass der Lehrplan 21 wegleitend ist und nicht das Gesetz vorschreibt, dass dieser anwendbar ist.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a. die Kommissionsanträge zu den §§ 25, 26, 34b anzunehmen;

- b. den Minderheitsantrag zu § 22 Abs. 2 (Regierungsfassung) anzunehmen;
- c. den Kommissionsantrag zu § 22 Abs. 2 sowie die Minderheitsanträge zu den §§ 20, 25, 26, 38, 58 Bst. c, 65 (und §78), 68, 69 abzulehnen;
- d. und im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Bildungsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber